

# Statuten der Genossenschaft feusuisse, Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme

vom 10. Juni 2016 (Stand am 10. Juni 2016)

## I. FIRMA, SITZ, ZWECK

### Art. 1 Firma, Sitz, Tätigkeits- gebiet

- 1 Unter der Firma Genossenschaft feusuisse, Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (nachfolgend Verband genannt), besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Olten.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes umfasst folgende Branchen
  - Wohnraumfeuerungen (Ofen-/Kaminbau etc.)
  - Plattenlegerarbeiten
  - Abgassystemein der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

### Art. 2 Zweck

- 1 Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in allen für sie relevanten Bereichen.
- 2 Regelung und Förderung der Berufs- und Weiterbildungen in den im Verband vertretenen Branchen sowie Durchführung der entsprechenden Prüfungen.
- 3 Förderung des Berufsnachwuchses.
- 4 Förderung der Weiterbildung für alle Mitglieder durch die Entwicklung und das Angebot entsprechender Kurse.
- 5 Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten der Mitglieder, wie beispielsweise Aushandlung von Sozialverträgen oder das Angebot einer fachtechnischen oder einer betriebswirtschaftlichen Beratungsstelle.
- 6 Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in der Politik, im Gesetzgebungsverfahren, gegenüber Behörden und Institutionen.
- 7 Förderung des Stellenwerts und einer positiven öffentlichen Wahrnehmung der im Verband vertretenen Branchen und ihrer Produkte.
- 8 Der Verband kann Liegenschaften erwerben und veräussern, halten und verwalten.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3**  
Mitglieder
- 1 Der Verband bezeichnet seine Mitglieder gemäss den nachfolgenden Kriterien als Aktivmitglieder oder als andere Mitglieder, alle gemeinsam als Mitglieder.
  - 2 Aktivmitglieder sind:
    1. **Handwerksbetriebe** aus den im Verband vertretenen Branchen, ungeachtet ihrer Rechtsform, sowie deren
    2. **Lieferanten**, ungeachtet ihrer Rechtsform; als Lieferanten gelten Händler, Importeure oder Produzenten, welche die Handwerksbetriebe direkt mit Kenntnissen, Waren oder Dienstleistungen beliefern.
  - 3 Andere Mitglieder sind:
    1. **Zulieferer**, ungeachtet ihrer Rechtsform; als Zulieferer gelten Händler, Importeure oder Produzenten, welche die Handwerksbetriebe nicht direkt mit Kenntnissen, Waren oder Dienstleistungen beliefern;
    2. **Einzelmitglieder**; natürliche Personen mit Anstellung in einem Betrieb, welcher selbst Mitglied im Verband ist, oder natürliche Personen aus den im Verband vertretenen Branchen ohne eigenen Betrieb und ohne Anstellung in einem solchen (z.B. Lehrpersonen an der Fachschule);
    3. **Freimitglieder**; natürliche, in der Regel über 65-jährige Personen, welche nach langjähriger Mitgliedschaft infolge Geschäftsaufgabe (z.B. wegen Pensionierung oder wegen Verlusts ihrer Arbeitsfähigkeit) aus dem Verband ausgeschieden sind;
    4. **Ehrenmitglieder**; natürliche Personen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben;
    5. **Organisationen, Behörden, Betriebe und Einzelpersonen**, welche nicht in eine andere Mitgliederkategorie fallen, jedoch der Branche verbunden sind und den Verbandszweck fördern.
- Art. 4**  
Aufnahme
- 1 Mitglied kann werden, wer Kriterien gemäss Art. 3 erfüllt und seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat; Lieferanten und Zulieferer können ihren Sitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im Ausland haben. Die Verwaltung kann auf begründetes Ersuchen Ausnahmen bewilligen, sowohl betreffend Kriterien als

auch betreffend Sitz- bzw. Wohnsitzerfordernis. Sie hört dabei die betroffene Sektion an.

- 2 Beitrittswillige haben der Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhanden der Verwaltung zu stellen. Die Geschäftsstelle trifft die Vorabklärungen.
- 3 Anschliessend entscheidet die Verwaltung nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion endgültig über eine Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verband, die Verwaltung kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.
- 4 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird im Verbandsorgan publiziert. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen jederzeit eine schriftliche Bestätigung über den Bestand seiner Mitgliedschaft.
- 5 Ist das Mitglied eine juristische Person, Handelsgesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, so hat es zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der Sektion und auf Verbandsebene eine natürliche Person zu bestimmen und deren Vor- und Nachnamen sowie ihre Adresse der Geschäftsstelle zuhanden der Verwaltung zu melden.
- 6 Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem Vor- und Nachnamen bzw. der Name oder die Firma des Mitgliedes sowie seine Adresse eingetragen werden. Sie hält das Verzeichnis aktuell und führt es so, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, sind während zehn Jahren über die allfällige Streichung eines Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren.
- 7 Die vorstehenden Bestimmungen über eine Neuaufnahme gelten sinngemäss bei einem Wechsel innerhalb der oder zwischen den verschiedenen Mitgliederkategorien sowie zwischen den verschiedenen Sektionen.

**Art. 5**  
Sektionszugehörigkeit

- 1 Die Mitgliedschaft im Verband begründet gleichzeitig die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sektion. Aktivmitglieder mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz gehören derjenigen Sektion an, auf deren Gebiet sich ihr Hauptsitz befindet.
- 2 Bei Aktivmitgliedern mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland sowie bei allen anderen Mitgliedern bestimmt die Verwaltung nach Rücksprache mit dem Mitglied und den in Frage stehenden Sektionen die Zugehörigkeit.
- 3 Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist nicht statthaft. Den Mitgliedern ist die Teilnahme an allen Sektionsversammlungen gestattet. Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht können sie jedoch nur wahrnehmen, wenn sie Mitglied der Sektion sind.

**Art. 6**Anerken-  
nung

- Durch den Beitritt zum Verband anerkennt das Mitglied
- a. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse seiner Sektion;
  - b. die Verbindlichkeiten eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages inkl. allfälliger Zusatzvereinbarungen, sofern es sich innerhalb seines Geltungsbereichs befindet;
  - c. die Verbindlichkeiten der vom Verband sowie von seiner Sektion mit Dritten abgeschlossenen Verträge.

**Art. 7**Ausschei-  
den

- 1 Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Das austrittswillige Mitglied hat seinen Austritt mittels schriftlicher Kündigung an die Verwaltung zu erklären.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
  - a. bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes;
  - b. durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Geschäftsbetriebs ohne gleichzeitige Fusion;
  - c. bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung.
- 3 Die Verwaltung kann ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen, wenn es
  - a. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder einer Sektion nicht nachkommt;
  - b. sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Verträgen gemäss Art. 6 nicht unterzieht;
  - c. die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert;
  - d. die Interessen oder das Ansehen des Verbandes oder einer Sektion verletzt.
- 4 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert Monatsfrist an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren, wobei dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- 5 Die Verwaltung informiert die jeweilige Sektion über jedes erfolgte Ausscheiden von Mitgliedern. Das Ausscheiden aus dem Verband zieht automatisch das Ausscheiden aus der jeweiligen Sektion nach sich.
- 6 Das Ausscheiden von Mitgliedern wird im Verbandsorgan publiziert.

**III. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

- Art. 8**  
Finanzierungsmittel
- Der Verband finanziert sich aus
- a. den Mitgliederbeiträgen;
  - b. Spezialbeiträgen;
  - c. dem Erlös aus Publikationen und aus dem Erbringen von Dienstleistungen;
  - d. Einnahmen aus den operativen Einheiten;
  - e. sonstigen Einnahmen.
- Art. 9**  
Beitragspflicht
- 1 Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem Verband richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen, wobei die Delegiertenversammlung die Höhe der verschiedenen Beiträge bzw. die anwendbaren Prozentsätze auf Antrag der Sektionspräsidenten-Konferenz beschliesst.
  - 2 Die Verwaltung bestimmt die Modalitäten der Rechnungsstellung, des Inkassos und allfälliger Verrechnungsmöglichkeiten und hält sie im Beitragsreglement fest.
  - 3 Bei Bedarf kann die Delegiertenversammlung auf Antrag der Sektionspräsidenten-Konferenz projektgebundene Spezialbeiträge beschliessen.
  - 4 Die Sektionen können nach Massgabe ihrer eigenen Statuten sektionsspezifische zusätzliche Beiträge für ihre Mitglieder vorsehen.
- Art. 10**  
Umfang
- 1 Der Beitrag der Handwerksbetriebe setzt sich zusammen aus
    - a. dem jährlichen Grundbeitrag,
    - b. dem jährlichen Promille-Beitrag auf der Basis der Lohnsumme und
    - c. allfälligen Spezialbeiträgen.
  - 2 Der Beitrag der Lieferanten setzt sich zusammen aus
    - a. dem jährlichen Grundbeitrag,
    - b. dem jährlichen Prozent-Beitrag auf ihrem Umsatz mit Verbands-Handwerksbetrieben und
    - c. allfälligen Spezialbeiträgen.
  - 3 Der Beitrag der Zulieferer setzt sich zusammen aus
    - a. dem jährlichen Grundbeitrag und
    - b. allfälligen Spezialbeiträgen.
  - 4 Der Beitrag der Einzelmitglieder setzt sich zusammen aus
    - a. dem jährlichen Grundbeitrag und
    - b. allfälligen Spezialbeiträgen.

5 Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Ziff. 5 zahlen einen jährlichen Grundbeitrag.

6 Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 11**  
Verbands-  
vermögen

1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**Art. 12**  
Geschäfts-  
jahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 13**  
Verwen-  
dung des  
Bilanzge-  
winns

1 Von einem allfälligen Bilanzgewinn sind vorab jährlich nach Massgabe von Art. 860 OR 20 % dem gesetzlich vorgesehenen Reservefonds zuzuweisen.

2 Die Delegiertenversammlung kann die Bildung von weiteren Reserveanlagen beschliessen.

3 Über die Verwendung eines allfälligen nach Äufnung der gesetzlichen und statutarischen Reserven verbleibenden Reinertrages beschliesst die Delegiertenversammlung auf Antrag der Sektionspräsidenten-Konferenz.

## IV. Sektionen

**Art. 14**  
Sektionen

1 Im Bestreben, den geografischen, wirtschaftlichen und historischen Gegebenheiten gebührend Rechnung zu tragen, ist der Verband in regionale Sektionen eingeteilt.

2 Die Veränderung und Zusammenlegung von bestehenden und die Bildung von neuen Sektionen bedürfen zusätzlich zu den entsprechenden Beschlüssen der betroffenen Sektionen der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

- 3 Die Sektionen sind dem Verband untergeordnet, geniessen jedoch innerhalb des Verbandszwecks eine gewisse Autonomie in der Ausgestaltung und Durchführung von Anlässen, Aktionen etc. auf ihrem Sektionsgebiet.

**Art. 15**  
Organisa-  
tion

- 1 Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Verbandsstatuten, der Verbandsreglemente und allfälliger sonstiger Ausführungserlasse als selbständige Vereine gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die Sektionen dürfen und sollen den regionalen Gegebenheiten in ihren Statuten und allfälligen Reglementen Rechnung tragen. Sie haben jedoch die Verbandsstatuten als übergeordnetes Recht zu wahren. Die Sektionen dürfen ihren Mitgliedern den Erlass und jede Änderung der Sektionsstatuten erst nach vorgängiger Prüfung und Freigabe durch die Verwaltung zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 3 Die Verwaltung prüft die Sektionsstatuten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verbandszweck, den Verbandsstatuten und -reglementen. Sie strebt eine sachgerechte Gleichbehandlung der Sektionen an, unter gebührender Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten. Der Verband stellt den Sektionen Musterstatuten zur Verfügung.

**Art. 16**  
Sektions-  
vermögen

- 1 Die Sektionen können auf eigene Verantwortung und Rechnung Sektionskassen führen. Allfällige Beiträge der Mitglieder an ihre Sektion werden durch die Sektionen bestimmt.
- 2 Sofern die Sektionsstatuten es nicht anders vorsehen, fliesst bei Auflösung und Liquidation einer Sektion das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Sektionsvermögen dem Verband zu.

**Art. 17**  
Aufgaben

- Die Sektionen haben folgende Aufgaben:
- a. Sicherstellung der Verbindung zum Verband;
  - b. Sicherstellung der Verbindung zu den politischen Behörden und der Wirtschaft in der entsprechenden Region;
  - c. Stellung von Delegierten für die Delegiertenversammlung;
  - d. Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
  - e. Lehrlingswerbung;
  - f. Mitgliederwerbung;
  - g. Information der Mitglieder über Angelegenheiten auf nationaler Ebene oder aus anderen Sektionen;
  - h. Förderung der Solidarität und des geselligen Austausches unter den Mitgliedern und unter den Sektionen.
  - i. Die Sektionen berücksichtigen bei Aktivitäten wenn immer möglich die Lieferantenmitglieder von feusuisse.

**Art. 18**  
Zusammen-  
setzung

- 1 Die Sektionen setzen sich aus denjenigen Verbandsmitgliedern zusammen, die ihnen gemäss Art. 5 aufgrund ihres Sitzes bzw. Wohnsitzes oder auf Beschluss der Verwaltung zugehören.
- 2 Jede Sektion verfügt über einen Sektionsvorstand aus drei oder mehr Mitgliedern. Dem Sektionsvorstand haben mindestens der Sektionspräsident, der Sektionsvizepräsident und ein Lehrlingsbeauftragter anzugehören.
- 3 Die Sektionsvorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung existiert in den Sektionen nicht. Unter Vorbehalt des Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.
- 4 Die Sektionsvorstandsmitglieder müssen Mitglied des Verbandes sein und der entsprechenden Sektion zugehören. Pro Betrieb kann nicht mehr als eine Person im Sektionsvorstand Einsitz nehmen.

**Art. 19**  
Sektions-  
versamm-  
lung

- 1 Der Sektionsvorstand führt jährlich mindestens zwei Sektionsversammlungen für alle der jeweiligen Sektion zugehörigen Verbandsmitglieder durch. Diese Versammlungen finden jeweils im Frühjahr und Herbst nach der Sektionspräsidentenkonferenz statt.
- 2 Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes;
  - b. Wahl des Sektionspräsidenten;
  - c. Wahl von Delegierten;
  - d. Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
  - e. weitere Aufgaben entsprechend den jeweiligen Sektionsstatuten;
  - f. Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr der Sektionsvorstand vorlegt.
- 3 An der Sektionsversammlung hat jedes der jeweiligen Sektion zugehörige Mitglied eine Stimme, auch diejenigen Mitglieder, die dem Sektionsvorstand angehören, letztere allerdings nicht bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung.

**Art. 20**  
Delegierte

- 1 Jede Sektion hat Anrecht auf 5 Delegierte. Zusätzlich hat jede Sektion pro angefangene 20 Mitglieder Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Massgebend für die Berechnung sind die per 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Mitgliederzahlen.
- 2 Die Delegierten werden von der Sektionsversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Sie können gleichzeitig dem Sektionsvorstand angehören.



- 3 Wählbar zum Delegierten sind
  - a. alle Aktivmitglieder (Art. 3 Abs. 2), welche der Sektion zugehören;
  - b. alle anderen Mitglieder (Art. 3 Abs. 3), welche der Sektion zugehören, unter der Voraussetzung, dass sie Mitglied des Sektionsvorstandes sind.Pro Betrieb kann nicht mehr als eine Person Delegierter werden. Maximal zwei Delegierte einer Sektion können Lieferant sein.

## V. ORGANE

- Art. 21** Die Organe des Verbandes sind
- a. Die Delegiertenversammlung
  - b. Die Sektionspräsidenten-Konferenz
  - c. Die Verwaltung
  - d. Die Revisionsstelle

### a. Delegiertenversammlung

- Art. 22**  
Aufgaben
- 1 Solange der Verband mehr als 300 Mitglieder zählt, bildet die Delegiertenversammlung sein oberstes Organ. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf 300 oder darunter, ist eine Generalversammlung aller Mitglieder durchzuführen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäss.
  - 2 Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
    - a. Revision der Statuten;
    - b. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung;
    - c. Wahl der Revisionsstelle;
    - d. Genehmigung des Geschäftsberichts;
    - e. Genehmigung der Jahresrechnung;
    - f. Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns;
    - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
    - h. Déchargeerteilung an die Verwaltung;
    - i. Beschlussfassung über Anträge;
    - j. Beschlussfassung über Rekurse;
    - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
    - l. Auflösung bzw. Fusion des Verbandes.

**Art. 23**  
Zusammen-  
setzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Sektionen gestellten Delegierten zusammen.

**Art. 24**  
Einberu-  
fung und  
Traktandie-  
rung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ort und Datum sind mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
- 2 Anträge zur Aufnahme von Traktanden müssen der Verwaltung mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Zur Antragstellung befugt sind die Delegierten je einzeln sowie Gruppen von 5 oder mehr Aktivmitgliedern.
- 3 Die Einberufung durch die Verwaltung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge der Verwaltung.
- 4 Über Geschäfte, die nicht ordentlich traktandiert wurden, kann die Delegiertenversammlung nicht gültig Beschluss fassen, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.

**Art. 25**  
Leitung  
und Be-  
schlussfas-  
sung

- 1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung, führt den Vorsitz.
- 2 Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 3 In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte 1 Stimme, die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführer haben unter Vorbehalt des Stichentscheids kein Stimmrecht. Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende nach seinem Belieben den Stichentscheid oder traktandiert das Geschäft auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung erneut.
- 5 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. In weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Jeweils derjenige Kandidat mit den wenigsten Stimmen scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6 Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Delegierter geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt und die Delegiertenversammlung diesem Antrag mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- 8 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen kann die Delegiertenversammlung einen Rückkommensantrag auf einen in der selben Versammlung gefassten Beschluss gutheissen und über das entsprechende Geschäft erneut debattieren und abstimmen lassen.
- 9 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 10 Für das Protokoll ist der Geschäftsführer verantwortlich. Das Protokoll wird spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

**Art. 26**  
a.o. Delegierten-  
versammlung

- 1 Die Verwaltung, die Sektionspräsidenten-Konferenz, die Revisionsstelle, zwei Sektionen oder ein Zehntel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung und die Traktandierung bestimmter Geschäfte verlangen.
- 2 Die Verwaltung hat die ausserordentliche Delegiertenversammlung spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 3 Einberufung, Traktandierung, Leitung und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen zur ordentlichen Delegiertenversammlung.

**b. Sektionspräsidenten-Konferenz****Art. 27**  
Aufgaben

- 1 Die Sektionspräsidenten-Konferenz ist das Bindeglied zwischen den regionalen Sektionen und der nationalen Ebene des Verbandes.
- 2 Die Sektionspräsidenten-Konferenz hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Budgets;
  - b. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
  - c. Erlass von Musterstatuten für die Sektionen; vor dem Erlass hört sie die Verwaltung an;
  - d. Diskussion von Grundsatzfragen, die die Branche und den Verband betreffen, und Formulierung von Empfehlungen zuhanden der Verwaltung;

- e. Informationsaustausch zwischen nationaler und Sektionsebene sowie unter den verschiedenen Sektionen.

**Art. 28**  
Zusammen-  
setzung

Die Sektionspräsidenten-Konferenz setzt sich zusammen aus

- a. den Sektionspräsidenten,
- b. den Mitgliedern der Verwaltung und
- c. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

**Art. 29**  
Einberu-  
fung

Die Sektionspräsidenten-Konferenz tagt jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbst. Die Einberufung durch den Präsidenten des Verbandes erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Traktanden.

**Art. 30**  
Leitung  
und Be-  
schlussfas-  
sung

- 1 Die Sektionspräsidenten-Konferenz wird vom Präsidenten des Verbandes geleitet. Bei Abwesenheit leitet der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung die Sitzung.
- 2 Jede rechtsgültig einberufene Sektionspräsidenten-Konferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3 In der Sektionspräsidenten-Konferenz hat unter Ausschluss des Geschäftsführers jedes Mitglied 1 Stimme. Sektionspräsidenten können sich von einem andern Mitglied ihres Sektionsvorstandes vertreten lassen, jede andere Stimmvertretung ist unzulässig.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid (1 zusätzliche Stimme).

**c.****Verwaltung****Art. 31**  
Aufgaben

- 1 Die Verwaltung ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.
- 2 Die Verwaltung hat folgende Aufgaben:
  - a. Erarbeitung der Verbandsstrategie;
  - b. Erteilung der nötigen Weisungen;
  - c. Festlegung der Organisation des Verbandes im Rahmen der Statuten durch Erlass eines Organisationsreglements;

- d. Ausgestaltung der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- e. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie auf die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane;
- g. Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- h. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen und Formulierung ihres Auftrages;
- i. Erlass des Beitragsreglements;
- j. Erlass des Spesen- und des Personalreglements;
- k. Vertretung des Verbandes nach aussen;
- l. Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei rechtsverbindlich nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden kann;
- m. Ratifizierung von Verträgen;
- n. Strategisches Controlling;
- o. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Sektionspräsidenten-Konferenz sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- p. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- q. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- r. Wahrnehmung all jener Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Art. 32**  
Zusammen-  
setzung

- 1 Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf durch die Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon die Mehrheit aus verbandszugehörigen Handwerksbetrieben stammen sollte.
- 2 Ist das Verbandsmitglied eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft, eine Körperschaft oder eine Anstalt, so ist es als solches nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an seiner Stelle seine Vertreter gewählt werden.
- 3 Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Verwaltungsmitglieds ist auf 12 Jahre beschränkt. Die Delegiertenversammlung kann die Amtszeitbeschränkung für Verwaltungsmitglieder mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen um höchstens eine weitere Amtsdauer verlängern.
- 4 Der durch die Delegiertenversammlung zu wählende Präsident muss nicht zwingend Verbandsmitglied sein.
- 5 Die Amtszeit des Präsidenten ist nicht beschränkt.
- 6 Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten.

**Art. 33**Einberu-  
fung und  
Traktandie-  
rung

- 1 Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Verwaltungsmitglied oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr. Sofern kein Verwaltungsmitglied die Einberufung einer physischen Sitzung verlangt, kann die Verwaltung Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen (elektronisch oder postalisch).
- 2 Die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Traktanden.

**Art. 34**Leitung  
und Be-  
schlussfas-  
sung

- 1 Die Sitzungen der Verwaltung werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Verwaltungsmitglied geleitet.
- 2 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind bzw. in einem Zirkularverfahren sich mindestens die Hälfte plus 1 der Mitglieder innert der vom Präsidenten gesetzten, den Umständen gebührenden Frist geäußert haben.
- 3 Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichzeit in Sachgeschäften trifft der Vorsitzende den Stichentscheid (1 zusätzliche Stimme). Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.
- 4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 5 Von den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält. Es wird nicht veröffentlicht.

**Art. 35**Geschäfts-  
führung

- 1 Die Verwaltung führt die Geschäfte des Verbandes mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
- 2 Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Verwaltungsausschüsse, an ständige oder ad hoc zu bildende Gremien oder an eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren Personen übertragen; die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen nicht Verbandsmitglieder sein.
- 3 Die Verwaltung wählt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet den operativen Bereich des Verbandes und koordiniert auf operativer Ebene die Verbandstätigkeiten mit denjenigen der Sektionen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden durch die Verwaltung in einem Pflichtenheft geordnet, die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt.

- Art. 36**  
Spezialgremien
- 1 Für die Bearbeitung spezifischer Fragen kann die Verwaltung Spezialgremien zur Beratung und Entscheidungsvorbereitung einsetzen.
  - 2 Folgende Arten von Spezialgremien sind möglich:
    - a. Kommissionen für ständige Aufgaben;
    - b. Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben;
    - c. Projektgruppen für Projekte mit grösserem Ausmass oder von übergeordneter Bedeutung.
  - 3 Alle Spezialgremien sind von der Verwaltung einzusetzen und erhalten von jener ein individuelles, schriftlich formuliertes Pflichtenheft.

- Art. 37**  
Operative Einheiten
- Der Verband unterhält die folgenden operativen Einheiten:
- a. die Geschäftsstelle unter der Leitung des Geschäftsführers;
  - b. die fachtechnische und betriebswirtschaftliche Beratungsstelle;
  - c. die Fachschule Froburg.

## **d. Revisionsstelle**

- Art. 38**  
Revision
- Der Verband lässt seine Jahresrechnungen prüfen.

- Art. 39**  
Wählbarkeit, Amtsdauer, Aufgaben
- 1 Die Delegiertenversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften zur Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit und fachliche Befähigung zu erfüllen.
  - 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, das Amt läuft jeweils mit Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung ab. Wiederwahl ist möglich.
  - 3 Der Revisionsstelle stehen die gesetzlich und die statutarisch festgehaltenen Rechte und Pflichten zu.

## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 40 Auflösungs- beschluss

Die Delegiertenversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Verbandes mit Liquidation beschliessen. Für eine Auflösung ohne Liquidation durch Zusammenschluss mit anderen Rechtsträgern gelten die fusionsgesetzlichen Mehrheitserfordernisse.

### Art. 41 Liquidation

- 1 Im Falle einer Auflösung mit Liquidation ist die Verwaltung zuständig für die Liquidation, wobei sie die Durchführung an den Geschäftsführer oder an Dritte delegieren kann. Nach Abschluss der Liquidation ist der Delegiertenversammlung ein Schlussbericht abzugeben.
- 2 Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibender Liquidationserlös ist dem Schweizerischen Gewerbeverband zu übertragen mit der Auflage, das Kapital zu bewahren und nur einem neu zu gründenden schweizerischen Verband mit analoger Zweckbestimmung zu übergeben.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 42 Bekannt- machun- gen

- 1 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen über das Verbandsorgan, auf elektronischem Weg oder durch Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Verwaltung Änderungen ihrer elektronischen oder postalischen Adresse zu melden. Der Verband versendet seine Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihm bekannt gegebene Adresse.
- 2 Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

### Art. 43 Inkraftre- ten

- 1 Diese Statuten treten am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2016 in Zürich in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des Verbandes.
- 2 Die Musterstatuten für die Sektionen sind innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten zu erstellen. Nach Vorlage dieser



Dokumente haben die Mitglieder die Statuten und allfällige weitere Regelwerke ihrer Sektion innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Jahren anzupassen. Bestimmungen auf Sektionsebene, welche nach unbenutztem Ablauf dieser Übergangsfrist gegen Vorgaben auf Verbandsebene verstossen, treten dannzumal automatisch ausser Kraft.

- 3 Die deutsche und die französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Die Statuten haben für weibliche natürliche Personen ebenso Geltung wie für männliche, wenngleich der besseren Lesbarkeit halber ausschliesslich die männlichen Bezeichnungen verwendet werden.
- 4 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Sektionen oder Mitgliedern befindet sich am Sitz des Verbandes.

10. Juni 2016



Konrad Imbach  
Präsident



Corsin Farrér  
Geschäftsführer